Donnerstag, den 26. März. 1908.

Der sächsische Erzähler,

Anzeiger für Bischofswerda, Stolpen u. Umgegend.

Amtsblatt der Kgl. Amtshauptmannschaft, der Kgl. Schulinspektion und des Kgl. Hauptzollamtes zu Bautzen, sowie des Kgl. Amtsgerichts u. des Stadtrates zu Bischofswerda.

Fernsprechstelle Nr. 22.
Bestellungen werden bei allen Postanstalten des deutschen Reiches, für Bischofswerda und Umgegend bei unseren Zeitungsboten, sowie in der Exped. dts. Bl. angenommen.
Zweitausendsechzigster Jahrgang.

Inserate, welche in diesem Blatte die weiteste Verbreitung finden, werden bis Montag, Mittwoch und Freitag früh 9 Uhr angenommen und kostet die viergespaltene Corpuszeile 12 Pfg., unter „Eingesandt" 25 Pfg. Geringster Inseratenbetrag 40 Pfg. — Einzelne Nummer 10 Pfg.

Zum Abonnement

auf das mit 1. April beginnende neue Quartal des **„Sächsischen Erzählers"** wird hierdurch ergebenst eingeladen. Bestellungen darauf werden sowohl in der Expedition dieses Blattes, auf allen Postanstalten, als auch von unseren Zeitungsboten angenommen.

Die Redaktion des „Sächsischen Erzählers".

Das im Grundbuche für Oberburkersdorf auf Blatt 42 auf den Namen Bernhard **Hahnefeld** eingetragene **Brauereigrundstück** soll am

13. Mai 1908, nachmittags 1/2 3 Uhr,

— an Ort und Stelle — im Wege der **Zwangsvollstreckung versteigert werden.**

Das Grundstück ist nach dem Flurbuche 2 Hektar 80,7 Ar groß und einschließlich Inventar auf 31 000 Mk. — Pf. geschätzt. Es besteht aus Brauereigebäude, 2 Wohngebäuden mit Mälzerei und Malzböden, Scheunen- und Stallgebäuden, Feld und Wiesen. Das Grundstück liegt in der Nähe des Bahnhofs. Die Brandversicherungssumme beträgt 27 080 M.

Auszüge aus den Eintragungen des Grundbuchamts, sowie der übrigen das Grundstück betreffenden Nachweisungen, insbesondere der Schätzungen, ist [illegible]

Personen, welche Ansprüche auf Befriedigung aus dem Grundstücke sind, soweit sie zur Zeit der Eintragung des am 26. Februar 1908 verlautbarten Versteigerungsvermerkes aus dem Grundbuche nicht ersichtlich waren, spätestens im Versteigerungstermine vor der Aufforderung zur Abgabe von Geboten anzumelden und, wenn der Gläubiger widerspricht, glaubhaft zu machen, widrigenfalls die Rechte bei der Feststellung des geringsten Gebots nicht berücksichtigt und bei der Verteilung des Versteigerungserlöses dem Anspruche des Gläubigers und den übrigen Rechten nachgesetzt werden würden.

Wer ein der Versteigerung entgegenstehendes Recht hat, muß vor der Erteilung des Zuschlags die Aufhebung oder die einstweilige Einstellung des Verfahrens herbeiführen, widrigenfalls für das Recht der Versteigerungserlös an die Stelle des versteigerten Gegenstandes tritt.

Bischofswerda, den 12. März 1908.

Königliches Amtsgericht.

Die Fortdauer des Journalistenstreiks im deutschen Reichstage.

Der Journalistenstreik im deutschen Reichstage dauert leider immer noch fort und deshalb müssen zum großen Nachteile der Presse und der öffentlichen Meinung die Verhandlungen des Reichstages praktisch genommen nahezu unter Ausschluß der Oeffentlichkeit stattfinden, denn seit dem Konflikte zwischen dem Reichstage und den Journalisten fehlt es an den Reichstagsberichten in aller und jeder Form, höchstens gelangen durch die Abgeordneten selbst einige Mitteilungen über die Reichstagssitzungen in die Oeffentlichkeit. Ein solches öffentliches Aergernis kann aber doch nicht wochenlang andauern, zumal genau betrachtet nur die Hartnäckigkeit eines einzelnen Abgeordneten die Fortdauer des Journalistenstreiks jedenfalls in erster Linie durch seinen kränkenden Ausruf hervorgerufen hat; er ist in seiner unbegreiflichen Hartnäckigkeit so weit gegangen, die Beilegung des Konflikts durch den Abschluß eines gütlichen Vergleichs und eines Widerrufs abzulehnen. Der Einigungsversuch ist hauptsächlich deshalb gescheitert, daß der Abgeordnete Gröber nur dem Reichstage, aber nicht auch den Journalisten gegenüber die kränkende Aeußerung zurücknehmen will. Die Journalisten des Reichstages fühlen sich aber insgesamt durch Gröbers kränkenden Zuruf beleidigt, und da es sonst überall in der Kulturwelt und auch in den friedensrichterlichen Vergleichsverhandlungen Rechtsbrauch ist, daß eine Beleidigung den Beleidigten gegenüber zurückgenommen werden muß, wenn ein gütlicher Vergleich stattfinden soll, so kann man nicht einsehen, weshalb der Abgeordnete Gröber einem Vergleich auf einer solchen Grundlage nicht zustimmen will. Es kann ja zugegeben werden, daß die Zentrumspartei bei der bekannten Rede des Abgeordneten Erzberger durch ein Gelächter und [illegible] auch durch eine höhnische Bemerkung von den Tribünen des Reichstages herab gereizt worden ist, aber einmal haben einige Journalisten behauptet, daß das Gelächter gar [illegible] der Journalistentribüne, sondern [illegible] des Reichstags stattgefunden habe. Wenn aber wirklich von der Journalistentribüne herab ein Gelächter oder gar eine höhnische Bemerkung während der bekannten Szene im Reichstage erklungen ist, so hat dieses Gelächter oder den Ausruf doch wahrscheinlich nur ein Journalist oder einige ausgestoßen und nicht etwa die ganze große Anzahl der Journalisten des Reichstages. Der Abgeordnete Gröber hat aber mit seinem Ausdrucke „Das sind wieder die Saubengels da oben von neulich" in dieser Allgemeinheit doch offenbar alle Reichstagsjournalisten gekränkt, und der Vorstand der Zentrumspartei sollte es dahinbringen, daß der Abgeordnete Gröber durch den von den Journalisten gewünschten Widerruf das Aergernis und den im hohen Grade bedauerlichen Journalistenstreik im deutschen Reichstage schleunigst beseitigt. Diese ganze Angelegenheit ist übrigens so charakteristisch für die Ursachen eines Konflikts im parlamentarischen und im öffentlichen Leben, sowie auch für die Wahrheitserforschung in streitigen Beschuldigungen, daß die Erfahrungen mit diesem jüngsten Aergernisse im deutschen Reichstage jedenfalls den Reichstagsabgeordneten wie auch den Reichstagsjournalisten die Aufgabe auferlegen, ihre Arbeiten künftig vollständig sachlich und frei von jeder persönlichen Gehässigkeit zu erledigen. Es gilt ja schon als parlamentarischer Rechtsbrauch, daß alle Tribünenbesucher des Reichstages, also auch die Journalisten, sich jeder Aeußerung des Beifalles oder des Mißfallens über die Reden der Abgeordneten und über die Abstimmungen im Reichstage zu enthalten haben, weil sonst die Gefahr besteht, daß die politischen Leidenschaften und Kämpfe nicht nur im Reichstage, sondern auch noch unter den Journalisten und Zuschauern auf den Tribünen ausgefochten werden und die Reichstagsverhandlungen empfindlich stören oder zu tosenden Tumulten gestalten. Der Vorstand des Reichstages wie auch die Vertrauenskommission der Reichstagsjournalisten dürften deshalb wohl Anordnungen treffen, welche schwere Aergernisse und Journalistenstreiks künftig zu verhindern geeignet sind. □

Die Bekämpfung des Raubbaues in den deutschen Kolonien.

Die deutschen Kolonien, zumal Kamerun, werden von einer wirtschaftlichen Krisis bedroht, wenn die Gefahr des Raubbaues nicht sobald wie möglich beseitigt wird. Es ist eine bekannte Erscheinung in allen halbwilden Ländern, wo noch keine allgemeine Kulturarbeit stattfindet, daß jeder Händler und jeder Eingeborene nur überall dort Waren und Werte sich aneignet, wo sie wild in der Natur zu finden sind. Niemand denkt dabei an einen regelmäßigen Anbau und an eine vernünftige Nutzung mit einer Beschränkung, welche einen Nachwuchs erzeugt. Man raubt eben alles zusammen, was an nützlichen Dingen eben zu rauben ist. Dieses Raubsystem wird in den Kolonien hauptsächlich durch die Karawanen ausgeführt, die aus Händlern und Eingeborenen gebildet werden und alles zusammenrauben. Am gründlichsten haben die Karawanen in Kamerun dieses Raubsystem hinsichtlich des Gummi-Erwerbes getrieben, weil der Gummi sehr im Preise gestiegen ist. Der Staatssekretär Dernburg kennt auch diese Mißstände, und er wird nach seinen Ausführungen im Reichstage gegen dieselben vorgehen, weil es festgestellt ist, daß die Gummigewinnung vorwiegend Raubbau in den Kolonien ist, und keine entsprechende Neupflanzung der Gummibäume stattfindet. Nach Dernburgs Ausführungen sind einzelne Bezirke in Kamerun deshalb von der Regierung gegen den Gummiraub gesperrt worden und das Umherziehen der Karawanen hat eine Beschränkung erfahren. Eine Wandergewerbesteuer sei eingeführt, doch habe diese bei dem hohen Nutzen, der beim Gummihandel erzielt werde, keine große Wirksamkeit entfaltet. Es seien ferner Maßregeln getroffen worden, um die Dörfer an der Karawanenstraße vor Uebergriffen der Karawanen zu schützen, speziell was das Requirieren von Lebensmitteln und Hütten betreffe. Wenn die Sache weiterginge, ständen wir vor einem Zusammenbruche wirtschaftlicher Art. Die Gummibestände erschöpften sich, die Eingeborenen müßten sich wieder einer anderen Beschäftigung zuwenden, der sie sich entwöhnt